

RS OGH 2006/5/11 2R114/06i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2006

Norm

ZPO §273 Abs2

ZPO §501

Rechtssatz

Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, nach freier Überzeugung auch über den Bestand und über die Höhe eines Eur 1.000,- nicht übersteigenden einzelnen Anspruchs entscheiden zu können, darf im Interesse eines fairen Verfahrens nicht dazu führen, dass kein Beweisverfahren durchgeführt wird. Vielmehr sind alle Beweise aufzunehmen, mit deren Aufnahme keine oder im Verhältnis zum Streitwert vertretbare Mehrkosten verbunden sind. Es bildet einen Nichtigkeitsgrund, wenn eine Beweiswürdigung überhaupt fehlt.

Entscheidungstexte

- 2 R 114/06i
Entscheidungstext LG Feldkirch 11.05.2006 2 R 114/06i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2006:RFE0000149

Dokumentnummer

JJR_20060511_LG00929_00200R00114_06I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at